Die Rolle des Verwaltungsrechts im demokratischen Rechtsstaat

Der demokratische Rechtsstaat stellt an das Verwaltungsrecht Anforderungen. Die Art und Weise, wie die Beziehunzwischen Persönlichkeit und Gesellschaft, Bürger und Staat bewältigt werden, spiegelt das Wesen der politischen Ordnung wider.5

sozialistischen Rechtsstaat hat das Verwaltungsrecht daher einen völlig anderen Platz, weil die Verwaltungsorgane ihrem Handeln in der gleichen Weise an das Recht gebunden sind wie die Individuen. Das heißt vor allem:

- Die Kompetenzen der Verwaltungsorgane sind in den Rechtsvorschriften Welche gesetzlichen festzulegen: exakt Voraussetzungen müssen vorliegen, damit das Organ Entscheidungen treffen kann? Wann kann es Bürgern Pflichten auferlegen, wann ihnen Rechte versagen? Jede Kompetenzüberschreitung ist eine Rechtsverletzung.
- Die Verwaltungsorgane haben nicht nur Befugnisse, sondern auch Pflichten, dem einzelnen und zwar gegenüber. Dem Recht des Bürgers auf freies Handeln, auf staatliche Leistung oder auf eine positive staatliche Entscheidung steht die entsprechende Pflicht gegenüber. Ein Eingriff in das freie Handeln, eine Verweigerung der einem Bürger nach dem Gesetz zustehenden Leistung oder die Versagung einer Genehmigung bei Vorliegen der für Erteilung notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen Rechtsverletzung, gegen.die der Bürger ein Rechtsmittel einlegen kann und die in einem rechtlich geordneten Verfahren aufzuheben ist. "Kein Staatsorgan, kein Funktio-när, ... niemand ist der Pflicht enthoben, sich dem Gesetz die Staatsmacht trägt die Verantwortung unterzuordnen ... gegenüber den Bürgern. Deren Rechte müssen vor jeder Willkür seitens der Macht und ihrer Vertreter zuverlässig geschützt sein."6 Aus dieser Rechte- und Pflichtenlage ergibt sich, daß dem Bürger, der sein subjektives Recht gegenüber einem Verwaltungsorgan geltend macht, der Staat mit seiner ganzen Macht (mit seinem Recht) zur Verfügung steht. Der Staat4 wird zum Diener des Bürgers für die Gewährleistung seines Rechts.
- 3. Die Staatsorgane, die die Rechte der Bürger zu gewährleisten haben, müssen letztlich die Gerichte sein. Vor ihnen wird öffentlich" auf der Basis der Gleichberechtigung Parteien (Parteienprinzip) der Rechtsstreit ausgetragen. Gesetzlichkeit Selbstverständlich geht es hier stets um die und nur um die Gesetzlichkeit. Über diese Gericht. Der Verwaltungsapparat hat sich in Fragen Gesetzlichkeit dem Urteilsspruch des Gerichts zu unterwerfen und ist gezwungen, ihn zu vollziehen. Das erfordert die Erhöhung der Autorität der Gerichte.

Wirksam kann die gerichtliche Kontrolle der Verwaltungstätigkeit jedoch nur werden, wenn die verwaltuhgsrechtlichen Normen so gestaltet werden, daß aus ihnen subjektive Rechte ableitbar sind. Normen, die die Verwaltungsentscheidung in das Ermessen der Verwaltungsorgane stellen, sind gerichtlicher Nachprüfung schwerlich zugänglich.

Es ist selbstverständlich, daß nicht alle Verwaltungsentscheidungen strikt an das Gesetz gebunden werden können, in zahlreichen Bereichen Ermessensentscheidungen geben muß, weil erstens nicht alles durch den Gesetzgeber im voraus kalkulierbar ist und weil zweitens Verwaltung in vieler Hinsicht Operativität des Handelns verlangt. Aber die sollten auf Ermessensentscheidungen Rechtsvorschriften verzichten, wo diese nicht notwendig sind.

- Demokratischer Rechtsstaat bedeutet für das Verwaltungsrecht mehr als nur die Bindung der Verwaltung an Rechtsvorschiften. Er bedeutet
- die Bindung der Verwaltung an das subjektive Recht der Bürger,
- eine inhaltliche Qualifizierung der Rechtsvorschriften mit der Kompetenzen Festlegung und ableitbaren subjektiven Rechten,
- die Regelung der grundlegenden Interessen der durch Gesetz, also durch Rechtsakt der obersten Volksver-
- Vorrang des Gesetzes vor anderen Rechtsvorschriften,

- auf keinen Fall die Regelung des substantiellen Gehalts einer Materie überlassen werden darf.
- Zurückdrängung der internen Dienstvorschriften des Apparats und deren Unzulässigkeit, soweit sie persönliche Interessen der Bürger berühren,
- die Erhöhung der Autorität und die Unabhängigkeit der Entscheidungskompetenzen in den Gerichte mit legenheiten, die die Beziehungen Bürger - Verwaltungsorgan betreffen.

(Das Manuskript wurde Mitte November 1989 abgeschlossen.)

Vgl. M. Gorbatschow, a. a. O., S. 42. Ebenda« S. 65.

## Gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen — ja, gesonderte "Verwaltungsgerichte"—nein

Prof. Dt. sc. JOACHIM GÖHRING, Direktor der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Zusammenhang mit aktuellen Überlegungen zur Tätigkeit der Gerichte bei der Nachprüfung von weitewaltungsentscheidungen1 wird häufig der Ruf nach Schaffung "Verwaltungsgerichten" laut.2 Rückfragen in der kussion zeigen jedoch vielfach, daß nicht immer eindeutige Vorstellungen mit diesem Begriff verbunden sind. Im Interesse einer klaren Abgrenzung der möglichen Varianten, zwischen denen für eine künftige Entwicklung auf diesem Gebiet gewählt werden könnte, sei folgendes angemerkt:

Anliegen ist in jedem Falle die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen durch ein Organ, das außerhalb Beziehungen Bürger — beteiligtes Verwaltungsorgan steht und daher von den Interessen der Beteiligten und den sich aus ergebenden Widersprüchen abgehoben ist.

Dementsprechend bieten sich zwei Varianten an:

- Erweiterung der Zuständigkeit des bestehenden richtssystems um die Zuständigkeit für die Nachprüfung Verwaltungsentscheidungen, ggf. verbunden Einmit der richtung von besonderen Kammern bzw. Senaten für waltungsrecht bei den jeweiligen Gerichten. Dieser Weg wurde bisher in der DDR, aber auch in der UdSSR und in der Mehrzahl der anderen sozialistischen Staaten gegangen.
- Schaffung eines speziellen Gerichtszuges zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen, der übrigen Gerichtssystem gelöst ist, neben ihm existiert. Diese Variante besteht in der Republik Polen, in einigen Republiken der SFR Jugoslawien<sup>1 2 3 4</sup> und auch in der BRD. Streng genommen dürfte nur bei dieser Variante von "Verwaltungsgericht" gesprochen werden.

Die Gegenüberstellung der beiden Varianten läßt erkennen, daß es sich hier nicht um terminologische Differenzen handelt, sondern daß Grundprobleme des Gerichtssystems unseres Landes angesprochen sind. Es gehört auch zu den erfreulichen Ergebnissen der Entwicklung der letzten Monate, die arbeitsteilige Einordnung der Gerichte in den Prozeß Machtausübung ernsthaft nicht mehr bestritten wird/<sup>1</sup> Es folglich "nur" noch darum, sachlich herauszuarbeiten, innerhalb welcher gesellschaftlicher Beziehungen und in

legien der Rechtsanwälte in der DDR, ebenda, S. 480 f. (481).

Vgl. z. B. "Leitsätze liberal-demokratischer Politik heute". Der

Morgen vom 16. November 1989, S. 3 f.

K.-J. Kuss, "Gerichtliche Verwaltungskontrolle in der DDR

— Entstehungseschichte und intrasozialistische Standortbestimmung", Recht in Ost und West (Berlin [West]) 1989, Heft 4, S. 209

(216). K. Wünsche, "Gedanken zur Novellierung des Gerichtsverfassungsgesetzes", NJ 1989, Heft 12, S. 499 ff. (501).

Diese Überlegungen betreffen insbesondere die radikale Erweiterung des Umfangs der nachprüfbaren Verwaltungsentscheidungen, die Einführung eines kontradiktorischen Verfahrens vor den Gerichten und die Zulassung eines Rechtsmittels gegen die kreisgerichtliche Entscheidung sowie die damit notwendige Aderung des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen von Verwaltungsentscheidungen der Gerichte Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte Zuständigkeit zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte Zuständigkeit zuständig die radikale Erwei-Verwaltungsentscheidun-Verfahrens vor den